

Bonn, 21.08.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes und des BND-Gesetzes hinsichtlich der Auskunftspflichten von Kraftfahrzeugwerkstätten

Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks (BIV-Kfz) vertritt die Interessen von mehr als 27.000 Kfz-Werkstätten und -Betrieben in Deutschland mit 324.270 Beschäftigten. Als zentraler Fachverband des mittelständisch geprägten Kraftfahrzeughandwerks nimmt der BIV-Kfz zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts Stellung, mit dem das Bundesverfassungsschutzgesetz und das BND-Gesetz um Auskunftspflichten zu fahrzeugbezogenen Daten ergänzt werden. Das Bundeskabinett hat den Entwurf am 13. August 2026 beschlossen. Der Entwurf führt in § 11 Abs. 1 Nr. 2 BVerfSchG-E und § 12 Abs. 2 Nr. 2 BNDG-E neben den Herstellern erstmals ausdrücklich auch Kraftfahrzeugwerkstätten als auskunftspflichtige Stellen auf. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf Bestandsdaten sowie auf Telemetriedaten und in qualifizierten Bedrohungslagen auf Angaben zur tatsächlichen Fahrzeugnutzung.

1. Erweiterung des Verpflichtetenkreises

Die Erstreckung der Auskunftspflicht auf Kfz-Werkstätten verlagert eine originär hoheitliche Aufgabe in mittelständische Handwerksbetriebe. Insbesondere die für den Markt typischen kleineren Kfz-Werkstätten verfügen weder über die rechtlichen Prüfkapazitäten noch über die organisatorischen Strukturen, die nachrichtendienstliche Ersuchen voraussetzen. Die Begründung des Entwurfs stützt die Einbeziehung der Werkstätten allein darauf, dass dort ebenfalls fahrzeugbezogene Daten ausgelesen werden. Eine tragfähige Darlegung, warum die Hersteller als primäre und umfassende Datenhalter für die verfolgten Zwecke nicht ausreichen, fehlt.

2. Unbestimmtheit des Begriffs der Telemetriedaten

Der Entwurf knüpft die Auskunftspflicht an Telemetriedaten und führt hierunter Standort, Geschwindigkeit, Kilometerstand, Zündzyklen, Fahrprofile sowie Sensordaten wie Sitzbelegung oder Tankfüllstand an. Eine technische Definition fehlt. Der Entwurf unterstellt damit einen einheitlichen Datenzugriff der Betriebe. Diese Annahme trifft nicht zu. Kfz-Werkstätten greifen über Diagnoseschnittstellen ausschließlich auf herstellerverdefinierte Datensätze zu. Ein umfassender Zugriff auf Fahrzeugdaten liegt nicht bei allen Betrieben gleichermaßen vor. Die Evaluierung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung durch die Europäische Kommission bestätigt diesen Befund. Nach dem Arbeitsdokument SWD(2026) 174 vom 25. Juni 2026 verfügen lediglich 48 Prozent der Freien Werkstätten über einen vollständigen Zugriff auf

Fahrzeugdaten. Bei Vertragswerkstätten liegt der Anteil bei 93 Prozent. Ein gesetzlicher Auskunftstatbestand, der an einen unbestimmten Datenbegriff anknüpft, trifft somit auf eine heterogene technische Wirklichkeit. Es würden viele Betriebe mit Ersuchen konfrontiert, deren Erfüllung im Einzelfall technisch ausgeschlossen ist. Zudem ist die Reichweite der Pflicht für den Adressaten nicht vorhersehbar. Eine trennscharfe Legaldefinition, die den tatsächlichen Zugriffsbereich der Betriebe abbildet, erscheint erforderlich.

3. Verantwortung der Hersteller

Der Entwurf sieht ein Ersuchen an Kfz-Werkstätten nur vor, wenn eine Anfrage beim Hersteller nicht möglich ist oder den Zweck der Maßnahme gefährdet. Der BIV-Kfz spricht sich nachdrücklich für die Beibehaltung und rechtsverbindliche Ausgestaltung dieser Vorgehensweise aus. Ausnahmetatbestände bedürfen einer engen und abschließenden Fassung. Die Formulierung der Zweckgefährdung eröffnet in ihrer derzeitigen Weite einen Auslegungsspielraum, der diverse Vorgehensweisen faktisch entwertet. Eine Dokumentations- und Begründungspflicht der ersuchenden Stelle gegenüber dem Betrieb ist sachgerecht.

4. Verhältnismäßigkeit der Sanktionen

Der Entwurf sieht Bußgelder von bis zu 300.000 Euro (§ 74 BVerfSchG-E) sowie Zwangsgelder von bis zu 1 Million Euro (§ 71 Abs. 3 BVerfSchG-E, § 134 Abs. 3 BNDG-E) vor. Diese Beträge übersteigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit typischer Kfz-Betriebe um ein Vielfaches. Sie stehen nicht im Verhältnis zum Fehlerpotenzial, das aus administrativer Überforderung, unklarer Rechtslage oder technischer Unmöglichkeit der Datenbereitstellung entsteht. Erforderlich ist eine ausdrückliche Enthaltung für Fälle, in denen die angeforderten Daten im Betrieb nicht vorliegen oder technisch nicht extrahierbar sind. Die in der Evaluierung der Kfz-Gruppenfreistellungsverordnung der EU-Kommission vom 25. Juni 2026 dokumentierte Zugriffslücke der Freien Werkstätten wirkt sich unmittelbar auf das Sanktionsrisiko aus. Die Bußgeldbewehrung trifft vorrangig die Betriebe, denen der Zugriff auf die angeforderten Daten herstellerseitig verwehrt bleibt.

5. Kostendeckung

Der Entwurf verweist für die Entschädigung auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) und eröffnet besondere Entschädigungsvereinbarungen. Die Sätze des JVEG bilden den tatsächlichen Aufwand nicht ab. Der Aufwand eines Kfz-Betriebs beschränkt sich nicht auf die Datenbereitstellung. Er umfasst die rechtliche Prüfung des Ersuchens, die Dokumentation, die Freistellung qualifizierten Personals und den Ausfall von

Werkstattkapazität. Eine vollumfängliche Erstattung dieses Gesamtaufwands ist sicherzustellen. Der BIV-Kfz spricht sich für einen gesetzlich verankerten Anspruch auf vollständige Kostenerstattung aus.

6. Zusammenfassung

Der BIV-Kfz erkennt das sicherheitspolitische Anliegen des Entwurfs grundsätzlich an. Die vorgesehene Einbeziehung von Kfz-Werkstätten in den nachrichtendienstlichen Verpflichtetenkreis verfehlt jedoch das Ziel einer praktikablen und verhältnismäßigen Regelung. Der BIV-Kfz spricht sich nachdrücklich für folgende Anpassungen aus: eine trennscharfe Definition der Telemetriedaten, eine rechtsverbindliche und eng gefasste Verpflichtung zugunsten der Hersteller, eine ausdrückliche Enthftung bei technischer Unmöglichkeit der Auskunft, eine nach Betriebsgröße differenzierte Sanktionsobergrenze sowie eine vollständige Erstattung des betrieblichen Gesamtaufwands.

Kontakt:

Telefon:

E-Mail: